

Übersicht Unterhalt in den verschiedenen Wohn- und Lebensformen ab Januar 2015

BEDÜRFTIGE > 25 JAHRE

Referenzen:

SKOS B.2.3 Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

SKOS B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

SKOS B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen

SKOS B.3 Wohnkosten

SKOS F.5.1 Grundsätze für familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

SKOS F.5.2 Entschädigung für die Haushaltsführung

SKOS F.5.3 Konkubinatsbeitrag

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom 2. Mai 2006

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

≥ Grundsatz:

Das Bedarfsdeckungsprinzip und die Normen werden den neuen Kategorien angepasst (abhängig von Wohn- und Lebensform).

Die spezifische Situation der jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) erfordert eine sachlich differenzierte Anwendung der Richtlinien.

Kategorien gemäss SKOS	Wer?	Grundbedarf Lebensunterhalt 2014	Grundbedarf Lebensunterhalt 2015	Unterkunftskosten
Privathaushalt	Nur Ehepaare, eingetragene Partner/innen und <u>minderjährige Kinder</u> mit dem selben Unterstützungswohnsitz. Familien im Sinne des Zivilgesetzbuches.	Eine Unterstützungseinheit (Art. 32 Abs. 3 ZUG). Gemeinsames Budget für Einnahmen und Ausgaben. Monatliche Unterhaltspauschale (Art. 1 Abs. 3).	Wie 2014. Eine Unterstützungseinheit (Art. 32 Abs. 3 ZUG). Gemeinsames Budget für Einnahmen und Ausgaben. Monatliche Unterhaltspauschale (Art. 1 Abs. 3 Verordnung).	Regional ausgerichtete Obergrenzen entsprechend der Haushaltsgrösse (Mietzinsrichtlinien).
Familien-ähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften (SKOS B.2.3 und F.5.1)	Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren. Bsp.: <u>Konkubinatspaare stabil oder nicht volljährige Kinder</u> , die bei ihren Eltern wohnen, Personen, die bei Familienmitgliedern, bei Freunden oder in einer WG wohnen, die Haushaltsfunktionen werden gemeinsam ausgeübt. ^{inächste Seite}	Anteilmässig anfallender Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der in der Gemeinschaft lebenden Personen). Bsp.: Eine von drei Personen = Anteil von 606 Franken/Person (Art. 2 Verordnung).	Wie 2014 aber SKOS-Grundsätze F.5.1 nachschlagen. Anteilmässig anfallender Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen). Bsp.: Eine von drei Personen = Anteil von 606 Franken/Person (Art. 2 Verordnung).. Prüfen ob Entschädigung für Haushaltsführungⁱⁱ (SKOS F.5.2) oder Konkubinatsbeitragⁱⁱⁱ (SKOS F.5.3) und Praxishilfe SKOS H.10.	Werden nicht alle Personen unterstützt, so wird der für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins (Mietzinsrichtlinien) auf die Personen aufgeteilt (SKOS B.3). In manchen Fällen ist zu prüfen, ob Mieter/in nicht für die gesamten Wohnkosten aufkommen kann (Grundsatz der Subsidiarität, SKOS A.4).
Zweck-Wohngemeinschaft (SKOS B.2.4)	Personengruppe, die zusammen wohnt, die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, usw.) jedoch vorwiegend getrennt ausübt und finanziert. Achtung: Für junge Erwachsene, die in solchen Gemeinschaften wohnen, gelten spezielle Richtlinien. Übersicht Unterhalt junge Erwachsene. ^{iv}	Diese Kategorie gab es nicht.	Anzahl Personen der Unterstützungseinheit bestimmen (und nicht Anzahl Bewohner der Gemeinschaft). Die Gesamtgrösse der Gemeinschaft hat nämlich keinen Einfluss auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Berechnung: Monatliche Unterhaltspauschale gemäss Art. 2 Verordnung minus 10 %. Bsp. Eine Person, Pauschale 977 Franken – 10 % = 879.30 Franken, aufgerundet auf ganzen Franken = 880 Franken. Weiteres Bsp.: Fussnote ^v .	Berücksichtigen, dass ein grösserer Wohnraumbedarf notwendig ist als bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Miete entspricht den regionalen Marktpreisen. Wohnkosten sind pro Kopf aufzuteilen (SKOS B.3).

Personen in stationären Einrichtungen (SKOS B.2.5)	Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, etc.), therapeutischen Wohngemeinschaften oder Pensionen.	Statt Unterhaltspauschale monatlicher Pauschalbetrag von 300 Franken (Art. 9 Verordnung).	Wie 2014. Statt Unterhaltspauschale monatlicher Pauschalbetrag von 300 Franken (Art. 9 Verordnung).	
---	--	---	--	--

ⁱ Von einem stabilen **Konkubinatsbeitrag** ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (gemäss SKOS S. F.5–2) oder das Paar beschliesst sein Konkubinatsbeitrag zu anerkennen.

ⁱⁱ Die Höhe der **Entschädigung für Haushaltsführung** ist einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person abhängig. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget, siehe Praxishilfe H.10) wird bis maximal 950 Franken angerechnet. Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden. (SKOS F.5.2 und Praxishilfe H.10). Die Höhe der Entschädigung wird als Einnahme im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.

ⁱⁱⁱ Der **Konkubinatsbeitrag** richtet sich ausschliesslich an stabile Konkubinate. SKOS Kapitel F.5.3 und Praxishilfe H.10. Von der nicht unterstützten Person wird erwartet, dass sie als erstes für ihren eigenen Unterhalt aufkommt und bei entsprechender Finanzkraft auch für die Gesamtheit der Kosten der im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder. Bei stärkerer Finanzkraft wird der Konkubinatsbeitrag anhand eines erweiterten SKOS-Budgets berechnet (Praxishilfe H.10). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme angerechnet (Konkubinatsbeitrag).

^{iv} Alle Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, SKOS Kapitel H.11.

^v Bsp.: Lebt ein Ehepaar in einer Zweckwohngemeinschaft mit einem oder mehreren Mitbewohnern, so betrüge der Grundbedarf für den Lebensunterhalt 1495 Franken–10 % = 1345.50 Franken, aufgerundet auf 1346 Franken.